



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn hat in seiner Sitzung am 26.06.2025, TOP 17, folgende

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal im

Industriegebiet der Marktgemeinde Hagenbrunn (lt. Plan Beilage A)

beschlossen:

§ 1

Im Industriegebiet der Marktgemeinde Hagenbrunn werden folgende Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- b) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Schmutzwasserkanal im Industriegebiet Hagenbrunn**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird für das Industriegebiet Hagenbrunn gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,53 pro m² Berechnungsfläche** festgesetzt (entspricht 5 % der auf einen Längener entfallenden Baukosten).
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (A) eine Baukostensumme von € 2.275.156,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 7.322 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal im Industriegebiet Hagenbrunn**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird für das Industriegebiet Hagenbrunn gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,25 pro m² Berechnungsfläche** festgesetzt (entspricht 0,686 % der auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten).

- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (B) eine Baukostensumme von 1.280.590,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 1.212 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal im Industriegebiet Hagenbrunn

- 1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt: **€ 4,00**
- 2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 63,33 /EW** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Hagenbrunn zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 7

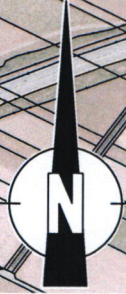
Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem **1. Oktober 2025** wirksam.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Legende:

-  Abgrenzung
-  Entsorgungsbereich
-  SW
-  RW



KG Hagenbrunn

